

PATENT COOPERATION TREATY

PCT

INTERNATIONAL PRELIMINARY REPORT ON PATENTABILITY

(Chapter I of the Patent Cooperation Treaty)

(PCT Rule 44bis)

Applicant's or agent's file reference P1007PC00	FOR FURTHER ACTION		See item 4 below
International application No. PCT/EP2013/060224	International filing date (<i>day/month/year</i>) 17 May 2013 (17.05.2013)	Priority date (<i>day/month/year</i>) 21 May 2012 (21.05.2012)	
International Patent Classification (8th edition unless older edition indicated) See relevant information in Form PCT/ISA/237			
Applicant BÄCHLER, Martin			

<p>1. This international preliminary report on patentability (Chapter I) is issued by the International Bureau on behalf of the International Searching Authority under Rule 44 bis.1(a).</p> <p>2. This REPORT consists of a total of 8 sheets, including this cover sheet.</p> <p>In the attached sheets, any reference to the written opinion of the International Searching Authority should be read as a reference to the international preliminary report on patentability (Chapter I) instead.</p>																								
<p>3. This report contains indications relating to the following items:</p> <table> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Box No. I</td> <td>Basis of the report</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Box No. II</td> <td>Priority</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Box No. III</td> <td>Non-establishment of opinion with regard to novelty, inventive step and industrial applicability</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Box No. IV</td> <td>Lack of unity of invention</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Box No. V</td> <td>Reasoned statement under Article 35(2) with regard to novelty, inventive step or industrial applicability; citations and explanations supporting such statement</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Box No. VI</td> <td>Certain documents cited</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Box No. VII</td> <td>Certain defects in the international application</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Box No. VIII</td> <td>Certain observations on the international application</td> </tr> </table> <p>4. The International Bureau will communicate this report to designated Offices in accordance with Rules 44bis.3(c) and 93bis.1 but not, except where the applicant makes an express request under Article 23(2), before the expiration of 30 months from the priority date (Rule 44bis .2).</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	Box No. I	Basis of the report	<input type="checkbox"/>	Box No. II	Priority	<input type="checkbox"/>	Box No. III	Non-establishment of opinion with regard to novelty, inventive step and industrial applicability	<input type="checkbox"/>	Box No. IV	Lack of unity of invention	<input checked="" type="checkbox"/>	Box No. V	Reasoned statement under Article 35(2) with regard to novelty, inventive step or industrial applicability; citations and explanations supporting such statement	<input type="checkbox"/>	Box No. VI	Certain documents cited	<input type="checkbox"/>	Box No. VII	Certain defects in the international application	<input type="checkbox"/>	Box No. VIII	Certain observations on the international application
<input checked="" type="checkbox"/>	Box No. I	Basis of the report																						
<input type="checkbox"/>	Box No. II	Priority																						
<input type="checkbox"/>	Box No. III	Non-establishment of opinion with regard to novelty, inventive step and industrial applicability																						
<input type="checkbox"/>	Box No. IV	Lack of unity of invention																						
<input checked="" type="checkbox"/>	Box No. V	Reasoned statement under Article 35(2) with regard to novelty, inventive step or industrial applicability; citations and explanations supporting such statement																						
<input type="checkbox"/>	Box No. VI	Certain documents cited																						
<input type="checkbox"/>	Box No. VII	Certain defects in the international application																						
<input type="checkbox"/>	Box No. VIII	Certain observations on the international application																						

	Date of issuance of this report 25 November 2014 (25.11.2014)
The International Bureau of WIPO 34, chemin des Colombettes 1211 Geneva 20, Switzerland	Authorized officer Nora Lindner
Facsimile No. +41 22 338 82 70	e-mail: pt05.pct@wipo.int

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2013/060224	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 17.05.2013	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 21.05.2012
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. A61C8/00 A61C13/265

Anmelder
BÄCHLER, Martin

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Arduin, Hélène Tel. +49 89 2399-7511
--	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a. (Form)
 - in Papierform
 - in elektronischer Form
 - b. (Zeitpunkt)
 - in der eingereichten internationalen Anmeldung
 - zusammen mit der internationalen Anmeldung in elektronischer Form
 - bei der Behörde nachträglich für die Zwecke der Recherche
4. Wurden mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht, so sind zusätzlich die erforderlichen Erklärungen, dass die Information in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien mit der Information in der Anmeldung in der eingereichten Fassung übereinstimmt bzw. nicht über sie hinausgeht, vorgelegt worden.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>5, 15</u>
	Nein: Ansprüche <u>1-4, 6-14</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche
	Nein: Ansprüche <u>1-15</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-15</u>
	Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 EP 2 248 485 A1 (NARDI EZIO [IT]) 10. November 2010 (2010-11-10)
- D2 EP 0 894 480 A1 (CENDRES & METAUX SA [CH]) 3. Februar 1999 (1999-02-03)
- D3 WO 2011/027229 A2 (FORUM IMMOBILIEN AG [CH]; FISCHLER TITUS [CH]; FISCHLER ELISABETH [CH]) 10. März 2011 (2011-03-10) in der Anmeldung erwähnt
- D4 US 5 211 561 A (GRAUB M WALTER [CH]) 18. Mai 1993 (1993-05-18)

V.1. Unabhängiger Anspruch 1

D1 (Absatz [0021] - Absatz [0094]; Abbildungen 4,5,6; die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument) offenbart einen Retentionseinsatz (4) zum Verbinden einer dentalen Prothesenkonstruktion mit einer dentalen Implantat-beziehungsweise Überkappungskonstruktion, die einen für eine Druckknopfverbindung ausgestalteten Kopf (5) aufweist, umfassend eine kreisscheibenförmige Endseite (Abbildungen 5 und 6, der Retentionseinsatz (4) ist als Ring (8) ausgebildet, koronales Ende von 4) und einen von der Endseite (koronales Ende von 4) abstehenden ringförmigen Retentionsrand (Abbildungen 5 und 6, der Retentionseinsatz (4) besitzt einen ringförmigen Retentionsrand (8)) mit einer Aussenfläche, wobei die Endseite (koronales Ende von 4) und der Retentionsrand (8) eine Aufnahme (6) mit einer Innenfläche bilden, die korrespondierend zu einer Aussenfläche des Kopfs der dentalen Implantat- beziehungsweise Überkappungskonstruktion (5) ausgestaltet ist, so dass der Retentionseinsatz (4) durch Anordnen des Kopfs der Implantat- beziehungsweise Überkappungskonstruktion (5) in der Aufnahme (6) des Retentionseinsatzes (4) auf den Kopf der Implantat- beziehungsweise Überkappungskonstruktion (5) aufschnappbar ist, wobei die Endseite (koronales Ende von 4) eine Öffnung (6)

aufweist und dass sich ein axialer Schlitz (10) von einem der Endseite (koronales Ende von 4) abgewandten Ende des Retentionsrandes (apikales Ende von 8) durch den Retentionsrand (8) und die Endseite (koronales Ende von 4) hindurch bis zur Öffnung (6) der Endseite (koronales Ende von 4) erstreckt.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist somit nicht neu (Artikel 54(1) und (2) EPÜ).

V.2. Abhängige Ansprüche 2 - 4 und 6 - 8

Die Merkmale der Ansprüche 2 bis 4 und 6 bis 8 sind aus Dokument D1 ebenfalls bekannt und tragen deshalb nichts neues zum Gegenstand des unabhängigen Patentanspruchs 1 bei:

Ansprüche 2 bis 4 und 6 bis 7: siehe D1, Abbildungen 5 und 6

Anspruch 8: siehe D1, Absatz [0044]

V.3. Abhängiger Anspruch 5

Aus D1 (Absatz [0038], Abbildung 1) ist ebenfalls eine Ausführungsform eines Retentionseinsatzes (4) bekannt, der an seiner Endseite mit einer Haube (7) ausgeführt ist.

Bei der ringförmigen Ausführungsform des Retentionseinsatzes (siehe D1, Absätze [0039] bis [0040], Abbildungen 5, 6 (4,8)) weist der Retentionseinsatz einen Schlitz (10) auf, der die elastische Deformierbarkeit des Retentionseinsatzes erhöht.

Der Fachmann würde, um die elastische Deformierbarkeit des Retentionseinsatzes (Absatz [0038], Abbildung 1, bei der Ausführung mit der Haube) zu erhöhen, einen Schlitz durch den Retentionsrand bis zur Haube des Retentionseinsatzes (4) vorsehen. Dadurch würde der Schlitz, der durch den Retentionsrand bis zur Haube ausgestaltet ist, eine Öffnung an der Endseite (Haube) gestalten. Mit dieser Gestaltung des Retentionseinsatzes gelangt der Fachmann zum Gegenstand des Anspruchs 5, ohne dabei erfinderisch tätig zu werden. Dem Gegenstand des Anspruch 5 liegt somit keine erfinderische Tätigkeit zugrunde (Artikel 52(1) und 56 EPÜ).

V.4. Unabhängiger Anspruch 9

D1 (Absatz [0021] - Absatz [0094]; Abbildungen 4,5,6; die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument) offenbart eine Verbindungsvorrichtung (9) zum Verbinden einer dentalen Prothesenkonstruktion mit einer dentalen Implantat-

beziehungsweise Überkappungskonstruktion (5), die eine Halteschale (Abbildung 4, im apikalen Bereich von 9, Aufnahmebereich für 4 und 5) mit einer Endseite (Abbildung 4, im apikalen Bereich von 9, koronal von 5) und einem davon abstehenden ringförmigen Halterand (Abbildung 4, im apikalen Bereich von 9 von der Endseite erstreckend bis 22) sowie einen Retentionseinsatz gemäß Anspruch 1 umfasst, wobei der Halterand (Abbildung 4) und die Endseite (Abbildung 4) der Halteschale (Abbildung 4) eine Aufnahme (Abbildung 4, im apikalen Bereich von 9, Aufnahmebereich für 4 und 5) bilden, in der der Retentionseinsatz gemäß Anspruch 1 so anordbar ist, dass eine Außenfläche des Retentionsrandes (8) des Retentionseinsatzes gemäß Anspruch 1 zumindest teilweise beanstandet (Abbildung 4) benachbart zu einer Innenfläche (radial von 4 und 9a, Oberfläche der Halteschale) des Halterandes (Abbildung 4) der Halteschale (Abbildung 4) liegt, wenn der Retentionseinsatz gemäß Anspruch 1 in der Aufnahme der Halteschale (Abbildung 4) angeordnet ist und wenn keine radialen Kräfte auf den Halterand (Abbildung 4) der Halteschale (Abbildung 4) und auf den Retentionsrand (8) des Retentionseinsatzes gemäß Anspruch 1 wirken.

Der Gegenstand des Anspruchs 9 ist somit nicht neu (Artikel 54(1) und (2) EPÜ).

V.5. Abhängige Ansprüche 10 - 14

Die Merkmale der Ansprüche 10 bis 14 sind aus Dokument D1 ebenfalls bekannt und tragen deshalb nichts neues zum Gegenstand des unabhängigen Patentanspruchs 9 bei:

Ansprüche 10 bis 14: siehe D1, Abbildung 4

V.6. Abhängiger Anspruch 15

Das Merkmal, dass der Retentionseinsatz aus einem biokompatiblen polymeren Material hergestellt ist, ist aus D1 (Absatz [0044]) bekannt. Dem Fachmann ist aus D3 (Seite 12, Zeilen 26 bis 34 und Seite 13, Zeilen 21 bis 34) bekannt, dass biokompatibles Polymer als Material für Retentionseinsätze und Verbindungsvorrichtungen zum Einsatz kommt. Der Fachmann würde es als übliche Vorgehensweise (siehe D3, Seite 13, Zeilen 21 bis 34) ansehen, die aus D1 bekannte Verbindungseinrichtung ebenfalls aus einem biokompatiblen polymeren Material, vorzugsweise aus Polyetheretherketon, herzustellen, ohne dabei erfinderisch tätig zu

werden. Folglich tragen die Merkmale des Anspruchs 15 nichts Erfinderisches zum Gegenstand seiner vorangehenden Patentansprüche bei (Artikeln 52 (1) und 56 EPÜ).

V.7. Dokument D2

Des Weiteren wird von D2 der Gegenstand der Ansprüche 1 - 4, 6, 9 und 10 vorweggenommen (siehe zitierte Passagen im Recherchebericht).